

Mit ihrem Schreiben vom 04.02.2013 hat uns die Geschäftsführung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG wissen lassen, dass sie auch in diesem Jahr nicht daran denkt, ihrer satzungsgemäßen und gewerkschaftspolitischen Verantwortung den Ruhegehaltsempfängern gegenüber nachzukommen. Eine Mitteilung nebst wenig informativem newsletter Nr. 2, die lediglich das wiederholt, was ver.di ohne Rechtsgrundlage von der rechtsfähigen Versorgungseinrichtung erwartet. Und das soll alles sein? Ticken die Uhren der Ruhegehaltskasse (Stiftung) seit Januar 2012 etwa anders?

NACHGEHAKT!

„In der Gründungsphase von ver.di wurde zwischen den beteiligten Gewerkschaften Einvernehmen darüber erreicht, dass die DAG ihre Ruhegehaltskasse nicht in ver.di integrieren wird. ...

Durch die Ruhegehaltszahlungen der Stiftung wird der Haushalt von ver.di ständig entlastet, da die Ruhegehälter der ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht aus dem ver.di-Haushalt und somit nicht aus Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden müssen, sondern aus rückgedeckten Mitteln der Stiftung finanziert werden.“

(Information zur Ruhegehaltskasse, 15. November 2004)

ver.di hat nun nach eigenen Angaben vor dem Arbeitsgericht Hamburg in den Jahren 2002 bis 2010 unfassbare 296.027.560,- € Defizit „erwirtschaftet“. Also sollen möglicher Weise nach Jahrzehnten entstehende Belastungen des ver.di-Haushaltes aufgrund der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten bereits jetzt eingepreist und minimiert werden.

In vorauseilendem Gehorsam unterstützt die Klageerwiderung der Ruhegehaltskasse diese Befürchtung. Die Vermögenssituation der Beklagten zu 1. (Ruhegehaltskasse) habe sich seit der weltweiten Wirtschafts- und Bankenkrise ganz erheblich verschlechtert.

(Klageerwiderung Norton Rose Germany LLP für die Ruhegehaltskasse)

Die finanzielle Situation der Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist nach wie vor gut

„Nach Auskunft von uns eingeschalteter Fachleute könnte dies (reduzierte Ertragsbeteiligungen) dazu führen, dass die gewünschten und zur Erfüllung unserer langfristigen Leistungsverpflichtungen auch erforderlichen Durchschnittsrenditen nicht vollständig erreichbar sein werden. Verlässliche Prognosen dazu kann derzeit aber wohl niemand abgeben.“

(Uwe Grund, Vorsitzender der Ruhegehaltskasse (Stiftung), mit Schreiben vom 12.10.2012 an Peter Stumph)

Dann schauen wir uns doch einfach mal die Entwicklung der letzten Jahre an:

- Die Wertentwicklung für den Aktienfond betrug im Jahr 2009 gut 20 %, die Wertsteigerung im Rentenfond 7,63 %.

- 2010 hat die Ruhegehaltskasse über das ganze Jahr hinweg eine hinreichende Rendite erwirtschaftet. Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse auf solider finanzieller Grundlage.
Was eigentlich treibt die Stiftungsorgane dennoch dazu, die Ruhegehaltskasse schlecht zu reden?
- Mit dem Jahresabschluss 2011 wird wiederum verdeutlicht, dass die Kapitalausstattung hoch ist. Die Stiftung verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse (trotz Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008/2009) nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage.
- Auch 2012 war renditemäßig wieder ein gutes Jahr – trotz aller negativen Beteuerungen. Mittels einer Rendite von ca. 10 % dürfte der Kapitalstock wieder auf ~ 120 Mio. € angewachsen sein.

Wie schon in den Vorjahren konnte die Ruhegehaltskasse auch im abgelaufenen Jahr 2012 alle erbrachten Leistungen aus wirtschaftlichen Erträgen finanzieren.

Das stimmt nicht? Dann ist es an der Ruhegehaltskasse (Stiftung), gemäß der Verfahrensweise bis 2011 wieder sachgerecht zu informieren. Das Arbeitsgericht Hamburg wird ohnehin eine Klarstellung verlangen.

Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass bei der wirtschaftlichen Lage grundsätzlich auf den Anpassungstichtag abzustellen ist. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in der Zeit nach dem Anpassungstichtag kann die frühere Prognose entweder bestätigen oder entkräften. Insofern sind die wirtschaftlichen Daten bis zur letzten Tatsachenverhandlung zu berücksichtigen

Wir müssen wohl davon ausgehen, dass gezielt desinformiert wird. Ist das letztendlich der Grund dafür, warum die Ruhegehaltskasse (Stiftung) seit 2012 nicht mehr wie bis 2011 informiert?

Zumindest aber weiß der Anwalt der Ruhegehaltskasse (Stiftung), dass diese niedrige Zinsentwicklung voraussichtlich mittelfristig anhalten wird. Eine Weitsicht, um die ihn mancher Börsenspekulant beneiden dürfte.

Billiges Ermessen nach Gutsherrenart verhindert Werterhalt?

Zu den Belangen der VersorgungsempfängerInnen gehört ihr Interesse an der Erhaltung der Kaufkraft der Betriebsrente. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes.

ver.di und damit auch die Ruhegehaltskasse (Stiftung) verweisen auf den Ermessensspielraum des Arbeitgebers, legen aber wertfremde Maßstäbe zugrunde. Ein triftiger Grund liegt gemäß Rechtsprechung des BAG dann vor, wenn ein unveränderter Fortbestand des Versorgungswerkes etwa zu einer Substanzgefährdung des Versorgungsschuldners führen würde und damit eine beeinträchtigende Substanzauszehrung (von ver.di) drohe.

Für Letzteres sorgt die Haushaltsführung von ver.di schon selbst. Die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten trägt mangels fehlender ver.di-Beiträge bzw. finanzieller Aufwendungen nun wirklich nichts dazu bei.

Es könnte aber sein, dass dies so ab 2050 oder 2060 – wenn ver.di dann noch Rechtsnachfolger der DAG ist – möglich wäre! Falls der Finanzmarkt kollabiert, unser Wirtschaftssystem zusammenbricht oder aber ein Meteorit einschlägt. Eine Perspektive, die allerdings schon als grenzdebil einzuordnen ist.

Bis dahin zahlt ver.di keine Beiträge – weder zur Aufstockung noch zum Substanzerhalt. Anders formuliert: Die Stiftung subventioniert vielmehr mittelbar den ver.di-Personalhaushalt durch Einsparung von Beitragsleistungen und Betriebsrentenzahlungen. Und dies so lange, wie die in die TVG übertragenen Vermögenswerte (Überdotierungsguthaben) und das steuerlich höchstzulässige Kassenvermögen nicht aufgebraucht sind.

Erst danach hat ver.di unmittelbar die einzelvertraglich bzw. kollektiv erworbenen Ansprüche gemäß den Leistungsrichtlinien zu erfüllen.

Wie kommt es eigentlich dazu, dass unsere Ruhegehaltskasse (Stiftung) dem ver.di-Bundesvorstand einen derartigen Einfluss zubilligt?

Die Satzung der eigenständigen wie rechtsfähigen Stiftung Ruhegehaltskasse regelt unmissverständlich die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe. ver.di wurde keinerlei Einflussname eingeräumt.

„Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung garantiert für die Zukunft die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind.“
(Info-Schreiben der RGK vom 15.11. 2004 und 10.01.2005).

Konkreter: Mit der Verabschiedung der Satzung hat die DAG eindeutig festgelegte Pflichten und Befugnisse ausdrücklich vor der ver.di-Gründung an die Organe der Stiftung übertragen. Diese der Stiftung übertragenen Befugnisse können demzufolge auch nicht vom später konstituierten Rechtsnachfolger der DAG, ver.di, korrigiert werden. Eine Einschränkung der Stiftungskompetenzen, die Rückübertragung der an die Stiftung abgetretenen Rechte und Vollmachten an ver.di ist stiftungsrechtlich unzulässig.

Die DAG und die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. haben mit dieser Verfahrensweise entsprechend § 328 Abs. 1 BGB einen Vertrag zugunsten der VersorgungsempfängerInnen abgeschlossen. Danach hat die DAG als Arbeitgeber die Anpassung der Betriebsrenten zugunsten der Versorgungsberechtigten auf Dauer auf die Stiftung und ihre Gremien übertragen.

Erst wenn ver.di tatsächlich finanzielle Leistungen erbringen muss, kann sie auch ihre Belastung als Arbeitgeber geltend machen!

ver.di ist zwar Rechtsnachfolger der DAG und somit letztendlich verantwortlich für die arbeitsrechtlich zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, allerdings nur sofern diese nicht mehr von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) erbracht werden können. Bis dahin ist ver.di kein „Gestaltungsfaktor“.

ver.di tritt als Arbeitgeber im Sinne des § 16 BetrAVG erst dann ein (2050?), wenn erstmalig finanzielle Leistungen aufgrund einzelvertraglicher bzw. kollektiver Ansprüche tatsächlich oder überhaupt aufgebracht werden und somit erstmals eine

wirtschaftliche Belastung aufgrund der Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten zum Tragen kommt. Bis dahin bleibt es Kaffeesatzleserei!

Der einzige (vertragliche) Bezugspunkt zwischen der Ruhegehaltskasse der DAG, einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, und ver.di ist der „Überdotierungsvertrag“. Eine vertraglich geregelte Vereinbarung zwischen der DAG, der Ruhegehaltskasse und der DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH (TVG). Und dies ausschließlich aus steuertechnischen Gründen.

Rechtsgutachten, die wohl doch keine sind?

Von OrganvertreterInnen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) wurde und wird immer wieder darauf verwiesen, dass in den Jahren 2009 und 2012 Rechtsgutachten erstellt worden seien, die belegten, dass ver.di Arbeitgeber im Sinne des § 16 BetrAVG sei und man demzufolge keine andere Alternative habe, als der Anweisung von ver.di zu folgen.

Angesichts der obigen Ausführungen muss die Frage gestellt werden, ob die Gutachter überhaupt komplett ins Bild gesetzt wurden bzw. der Prüfungsauftrag überhaupt umfassend angelegt war. Oder warum werden diese doch angeblich zwingenden Rechtsgutachten nicht veröffentlicht?

Kaum vorstellbar, dass ein seriöses Gutachten die bereits mehrfach von uns angeführten Aspekte (Vertrag zugunsten Dritter, Vertrauensschutz / Betriebliche Übung, Gleichbehandlung von Ungleichen, konkrete Grenzen des Ermessensspielraums etc.) nicht berücksichtigt hat. Sollten die Organe der Stiftung tatsächlich nicht darauf hingewiesen worden sein, dass unmittelbare Ansprüche der LeistungsanwärterInnen bzw. –empfängerInnen von der Stiftung zu erfüllen sind?

Kaum vorstellbar. Und wenn es so ist und die von uns angeführte wirtschaftliche Situation der Stiftung so bestätigt wird, dann ist zu unterstellen, dass die Stiftungsorgane pflichtverletzend die finanziellen Belange des ver.di-Bundesvorstandes über das Eigentumsrecht der LeistungsempfängerInnen stellt.

Auch aus gewerkschaftspolitischer Sicht ist die korrigierte Verfahrensweise der Stiftungsorgane schwer erträglich. Ein Arbeitgeber, der ohne einen eigenen finanziellen Beitrag den Werterhalt der Leistungszusagen verweigert, will den Kapitalstock strecken, um sich so einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Damit haben wir es mit dem Versuch einer Manipulation der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ruhegehaltskasse (Stiftung) zu Lasten der ehemaligen DAG-Beschäftigten und zu Gunsten von ver.di zu tun. Andere Arbeitgeber werden dies mit Handkuss zur Kenntnis nehmen.

Wie viel Vertrauen billigen wir eigentlich den Stiftungsorganen zu, die sich selber kontrollieren? Und dabei dermaßen kläglich versagen!

Heino Rahmstorf

Peter Stumph

Helmut Cors